

## §9

(X) Kombinate und Großbetriebe, die Betriebsteile an verschiedenen Orten haben, sind verpflichtet, den Energieplan auf diese Betriebsteile aufzuschlüsseln.

(2) Die Stellungnahmen zu den Teilplänen sind von den jeweils zuständigen Energieversorgungsbetrieben einzuholen.

## § 10

(1) Die Vorschriften der (1.) Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBI. II S. 81) bleiben unberührt.

(2) Dasselbe gilt von der Fünften Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1968 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — (GBI. II S. 335), soweit nicht in der Energieverordnung oder dieser Durchführungsbestimmung etwas anderes vorgeschrieben ist.

**Zu §23 der Verordnung:**

## §11

(1) Der Energieversorgungsbetrieb setzt fest, in welchem Umfange der in das Stufensystem einbezogene Energieabnehmer die Abnahme zu beschränken hat, soweit sich das nicht das Bilanzorgan Vorbehalten hat.

(2) Der Umfang der Abnahmebeschränkung gemäß Abs. 1 ist mit dem Abnehmer zu beraten. Kann mit dem Abnehmer keine Übereinstimmung erreicht werden, so hat der Direktor des Energieversorgungsbetriebes die Festsetzung der Abnahmebeschränkung mit dem übergeordneten Organ des Abnehmers abzustimmen.

## § 12

Die Verpflichtung des Energieabnehmers gemäß § 23 Abs. 4 der Verordnung wird von Maßnahmen gemäß § 26 der Verordnung nicht berührt.

**Zu §29 der Verordnung:**

## §13

Die Räte der Kreise sind im Hinblick auf ihre wirtschaftsleitenden Funktionen gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft und dem kreisgeleiteten Verkehrswesen keine wirtschaftsleitenden Organe im Sinne des § 29 Abs. 1 der Verordnung.

**Zu §34 der Verordnung:**

## §14

Die Feststellung, daß die energiewirtschaftlichen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, **kann durch** den Abnehmer mit dem Energieplan (§18 der Verordnung) oder durch sein übergeordnetes Organ mit Auflagen (§ 19 Abs. 2 der Verordnung) oder durch kontrollierende Organe bei der Inspektion (§§ 44 ff. der Verordnung) getroffen werden.

**Zu §37 der Verordnung:**

## §15

Entsprechende Verpflichtung haben die VVB Braunkohle, WB Mineralöle sowie WB Erdöl und Erdgas.

**Zu §§ 39, 40 der Verordnung:**

## §16

Bilanzorgan für Wärme im Sinne der §§ 39 und 40 der Verordnung ist die WB Energieversorgung.

**Zu §44 der Verordnung:**

## §17

Das Inspektionsrecht können ausüben:

1. WB Energieversorgung
2. WB Kraftwerke im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Elektroenergieerzeugung
3. Energieversorgungsbetriebe im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben der Energieabnehmer.

## § 18

(1) Zur Ausübung des Inspektionsrechts dürfen nur besonders geeignete, unterwiesene und verpflichtete Leiter und Mitarbeiter bevollmächtigt werden. Der Leiter des kontrollierenden Organs hat damit zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden; für den Verkehr mit Verschlusssachen gilt im übrigen die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen\*.

(2) Die Beauftragten müssen mit einem entsprechenden Ausweis und einem Dienstauftrag versehen sein.

(3) Für das Betreten von Räumen der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens sowie von Räumen in Betrieben der Lebensmittelindustrie sind die geltenden Sonderregelungen zu beachten.

**Zu §46 der Verordnung:**

## §19

(1) Die Auflage erteilt der Leiter des kontrollierenden Organs.

(2) Sie muß enthalten:

1. Bezeichnung des kontrollierenden Organs, den Namen des das Inspektionsrecht Ausübenden
2. Bezeichnung des Beauftragten
3. Darlegung der Pflichtverletzung
4. genaue Bezeichnung der Handlungen, die aufgegeben werden
5. Termin für die Erfüllung der Auflage
6. Rechtsmittelbelehrung.

\* den Beteiligten direkt zugestellt